

Lizenzvereinbarung

Produkt Name: GGU Software

Wichtig: Bitte sorgfältig lesen!

Diese GGU Software Enduserlizenz ("EULA") ist ein rechtlich bindender Vertrag zwischen Ihnen (entweder als registrierter Benutzer in Ihrem eigenen Namen oder als registrierter Benutzer/Vertreter im Namen eines Unternehmens) und der GGU Zentrale Verwaltung GmbH für das oben näher bezeichnete GGU Softwareprodukt, bestehend aus der Computer Software und eventuellen diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien und "online" oder elektronischen Betriebsanleitungen („das Softwareprodukt"). Indem Sie das Softwareprodukt installieren, kopieren oder sonst wie benutzen, erkennen Sie die Bedingungen dieser EULA uneingeschränkt an. Wenn Sie mit den Bedingungen dieser EULA nicht einverstanden sind, installieren Sie dieses Softwareprodukt nicht, sondern geben Sie dieses gegen Erstattung der Lizenzgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erwerb an den zurück, von dem Sie es erworben haben.

Softwareproduktlizenz

Dieses Softwareprodukt ist urheberrechtlich geschützt (durch nationales Recht und internationale Verträge). Dieses Softwareprodukt ist nicht an Sie verkauft worden, sondern wird lediglich an Sie lizenziert.

1) Lizenzgewährung

Dieses EULA gewährt Ihnen als registriertem Anwender eine Lizenz mit den folgenden Rechten: Software Anwendung. Dieses Softwareprodukt darf nur von Ihnen benutzt werden. Sie dürfen dieses Softwareprodukt oder eine frühere Version für dasselbe Betriebssystem installieren und eine Kopie davon auf einem einzigen Computer benutzen, für die Sie Rechte erworben und die Sie zum Zeitpunkt Ihrer Erstinstallation gewählt haben. Als Gegenleistung für diese Lizenz gewähren Sie der GGU Zentrale Verwaltung GmbH und den mit dieser verbundenen Unternehmen das unwiderrufliche nicht-ausschließliche, weltweite und voll abgoltene Recht, die Benutzung des Softwareprodukts durch Sie zu Werbezwecken öffentlich bekannt zu machen.

Speicherung und Netzwerkbenutzung

Sie dürfen eine Kopie des Softwareprodukts auch auf einem Speicherungsgerät, wie z.B. einem Netzwerkserver speichern oder installieren, jedoch ausschließlich zum Zwecke der Installation oder der Benutzung des Softwareprodukts über ein Netzwerk auf anderen, Ihnen gehörenden Computern. Jedoch müssen Sie in diesem Fall für jeden Benutzer, der über das Speicherungsgerät auf das Softwareprodukt Zugriff nimmt und es benutzt, eine auf diesen ausgestellte Lizenz erwerben. Eine für das Softwareprodukt ausgestellte Lizenz darf nicht im selben Betrieb gleichzeitig auf mehreren Computern oder von mehreren Entwicklern gleichzeitig benutzt werden oder sonst wie untereinander aufgeteilt werden.

Lizenzbindung an das Kopierschutzsystem WIBU-KEY

Die mit dem Kopierschutzsystem WIBU-KEY geschützte GGU-Software ist an die Kopierschutzkomponente WIBU-BOX (Hardware zum Anschluß an den PC, "Dongle") gebunden. Durch die Art der Einbindung des Systems kann die so geschützte Software nur mit einer passenden WIBU-BOX betrieben werden. Durch diesen Umstand entsteht eine feste Bindung zwischen Softwarelizenz und der Kopierschutzhardware WIBU-BOX; die GGU-Lizenzen im eigentlichen Sinne sind somit durch die WIBU-BOX repräsentiert.

2) Beschreibung weiterer Rechte und Beschränkungen

Akademische Softwareedition

Soweit das Softwareprodukt als "Campus Edition", "Lehrlizenz" oder "Forschungslizenz" ausgewiesen ist, müssen Sie, um das Softwareprodukt benutzen zu dürfen, einem qualifizierten Benutzerkreis angehören. Wenn Sie nicht zu diesem qualifizierten Benutzerkreis gehören, haben Sie kein Nutzungsrecht nach dieser EULA. Um herauszufinden, ob Sie zu diesem qualifizierten Benutzerkreis gehören, setzen Sie sich bitte mit der Civilserve GmbH, Am Hafen 22, 38112 Braunschweig, Germany (oder über Fax +49-(0)531-2 15 98 51, e-mail: sales@ggu-software.com) in Verbindung.

Beschränkungen zu Reverse Engineering, Decompilation und Disassemblierung

Sie dürfen das Softwareprodukt nicht verändern, einem Reverse Engineering unterziehen, dekompilieren oder disassemblieren. Das Softwareprodukt wird als Ganzes lizenziert. Seine Bestandteile dürfen nicht getrennt werden, um sie auf mehr als einem Computer zu benutzen.

Nicht zum Weiterverkauf bestimmte Software

Wenn das Softwareprodukt mit Aufschrift "Nicht zum Weiterverkauf bestimmt", "Not for Resale", "NFR", "Probeexemplar" oder "Evaluation Copy" versehen ist, dürfen Sie, ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser EULA, das Softwareprodukt nicht zu kommerziellen Zwecken verwenden, es weiterverkaufen oder es anderweitig zum Erhalt eines Gegenwertes übertragen. Ein Einsatz zu kommerziellen Zwecken liegt auch dann vor, wenn das Softwareprodukt zur Schaffung öffentlich vertriebener Computersoftware benutzt wird.

Vermietung

Sie dürfen das Softwareprodukt niemandem vermieten, verleasen oder verleihen.

Softwareübertragung

Sie dürfen sämtliche Ihnen unter dieser EULA zustehenden Rechte vollständig und auf Dauer übertragen, soweit

- a) Sie keine Kopien (des ganzen Softwareprodukts oder einzelnen Teilen davon) zurückbehalten,
- b) Sie das ganze Softwareprodukt (einschließlich sämtlicher Begleitmaterialien (in Medien- oder Druckform), Upgrades, der EULA und eventueller Echtheitszertifikate) auf Dauer und vollständig auf den Empfänger übertragen und
- c) der Empfänger sich zuerst mit der Einhaltung aller Bestimmungen dieser EULA einverstanden erklärt hat.

Ist das Softwareprodukt ein Upgrade, müssen Sie sämtliche Vorgängerversionen des Softwareprodukts und sämtliche dazugehörenden Rechte mitübertragen, sofern Sie solche haben. Eine derartige Übertragung muss der GGU Zentrale Verwaltung GmbH unverzüglich schriftlich nachgewiesen werden. Diese Pflicht wird auch durch einen schriftlichen Nachweis gegenüber der Civilserve GmbH als Vertreterin der GGU Zentrale Verwaltung GmbH erfüllt.

Service

Sie können von der Civilserve GmbH auf das Softwareprodukt bezogene Serviceleistungen erhalten. Die Bedingungen und der Gebrauch dieser Serviceleistungen richten sich nach der Civilserve GmbH Geschäftspolitik und dem Unterstützungsprogramm. Soweit im Rahmen der Serviceleistungen Softwarecodes mitgeliefert werden, gelten sie als Bestandteil des Softwareproduktes und unterliegen diese den Bestimmungen und Bedingungen dieses EULA. Technische Informationen, die Sie im Rahmen des Services der Civilserve GmbH zur Verfügung stellen, darf die Civilserve GmbH zu geschäftlichen Zwecken, einschließlich der Produktupdates und Produktentwicklung, verwenden. Die Civilserve GmbH wird sich nach Kräften bemühen, solche technischen Informationen nicht in einer Form zu nutzen, welche die Herkunft von Ihnen ausweist.

Kündigung

Ohne dass dadurch andere, der GGU Zentrale Verwaltung GmbH bzw. der Civilserve GmbH zustehende Rechte beeinträchtigt werden, ist die Civilserve GmbH bzw. die GGU Zentrale Verwaltung GmbH zur Kündigung dieser EULA berechtigt, wenn Sie die Bestimmungen und Bedingungen dieser EULA nicht einhalten. Im Falle einer Kündigung müssen Sie sämtliche Kopien des Softwareprodukts und dessen Bestandteile zerstören. Sie erteilen der Civilserve GmbH sowie der GGU Zentrale Verwaltung GmbH das Recht, mit oder ohne Sie zu benachrichtigen, Ihre zugänglichen Aktivitäten zu beobachten, um die Abläufe des Softwareproduktes zu prüfen und ob Sie die Bestimmungen dieser EULA einhalten. Eine Speicherung oder Weitergabe personenbezogener Daten findet nicht statt.

3) Upgrades

Wenn das Softwareprodukt durch ein Etikett oder in anderer Form als Upgrade gekennzeichnet ist, dürfen Sie es nur benutzen, wenn Sie schon Lizenznehmer eines von GGU Software als upgradefähig bezeichneten Produktes sind. Ein Softwareprodukt, das beschriftet, oder sonst wie von der Civilserve GmbH bzw. der GGU Zentrale Verwaltung GmbH als Upgrade gekennzeichnet ist, ersetzt oder ergänzt das ursprüngliche upgradefähige Produkt. Sie dürfen das upgegradete Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser EULA verwenden. Soweit das Softwareprodukt ein Upgrade nur eines Bestandteils eines von Ihnen als Einzelprodukt lizenzierten Softwarepakets darstellt, dürfen Sie das Softwareprodukt nur als Teil dieses Einzelproduktpakets benutzen und übertragen. Das Upgrade darf von dem ursprünglichen Softwareprodukt nicht zur Benutzung auf mehr als einem Computer abgetrennt werden.

4) Urheber- und Markenrechte

Das Softwareprodukt (einschließlich sämtlicher Abbildungen, Photographien, Animationssequenzen, Video-, Audio-, Musik- und Textbestandteile und Applets, die in das Softwareprodukt eingearbeitet wurden) sowie sämtliche, mit diesem im Zusammenhang stehenden Marken- und Nutzungsrechte, die begleitenden gedruckten Materialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts sind Eigentum der GGU Zentrale Verwaltung GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen. Das Softwareprodukt ist urheberrechtlich und markenrechtlich durch nationales Recht sowie durch internationale Vertragsbestimmungen geschützt. Sie müssen das Softwareprodukt im Hinblick auf Archivzwecke wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Werk behandeln, und Sie dürfen die das Softwareprodukt begleitenden Druckmaterialien nicht vervielfältigen.

Sie dürfen die Hinweise auf GGU Software Urheberrechte und Marken nicht von dem Softwareprodukt entfernen, sie modifizieren oder verändern. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Hinweise auf der Verpackung und dem(n) Datenträger(n), in der GGU Software Setup Wizard Dialog- oder "Über"-Box, in den Laufzeitmeldungen, in Hinweisen, die auf der Webseite erscheinen oder über das Internet zugänglich sind, und/oder in Codes oder andere Verkörperungen, die originär im Softwareprodukt enthalten sind oder durch dieses geschaffen werden.

5) Software auf mehreren Datenträgern

Sie erhalten das Softwareprodukt möglicherweise mit mehreren Datenträgern. Ungeachtet der Art und Größe der von Ihnen erhaltenen Datenträger dürfen Sie nur den einen Datenträger verwenden, der zu Ihrem Computer passt. Sie dürfen die nicht benutzten Datenträger nicht auf anderen Computern benutzen oder installieren. Dies bezieht sich insbesondere auch auf tragbare Computer im ausschließlichen Besitz des registrierten Entwicklers. Sie dürfen die nicht benutzten Datenträger nicht verleihen, vermieten, verleasen oder auf andere Art und Weise auf einen anderen Benutzer übertragen, außer als Teil einer endgültigen Eigentumsübertragung des Softwareprodukts (wie oben vorgesehen).

6) [Gewährleistungsklauseln] Gerichtsstand

Für den Lizenzierungsvertrag gilt das deutsche Recht. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für Verfahren aufgrund aller Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist das Landgericht Braunschweig. GGU und Civilserve sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7) Gewährleistung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es trotz sorgfältiger Herstellung und Testverfahren nicht möglich ist, Softwareprogramme der vorliegenden Komplexität so zu entwickeln, dass Sie für alle denkbaren Anwendungsmöglichkeiten absolut fehlerfrei ablaufen.

GGU gewährleistet im Hinblick auf den vertragsgemäßen Gebrauch ab Übergabe (Datum der Quittung) unter Ausschluss von § 438 BGB ein Jahr lang, dass das lizenzierte Produkt im wesentlichen in Übereinstimmung mit den gelieferten schriftlichen Unterlagen funktioniert. GGU gewährleistet ferner, dass das lizenzierte Softwareprodukt die schriftlich zugesicherten Eigenschaften aufweist. Mündliche Abreden und Zusagen existieren nicht.

GGU und seine Vertragspartner stehen ausdrücklich nicht für die Kompatibilität der lizenzierten Software mit anderen Hard- oder Softwarekomponenten ein.

- (2) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Sofern eine nicht unwesentliche Funktionsstörung im Sinne von (1) vorliegt, haben GGU und seine Vertragspartner das Recht, das lizenzierte Softwareprodukt zu überarbeiten oder eine Ersatzsoftware zu liefern. Bei der Fehlersuche ist der Lizenznehmer zur Unterstützung verpflichtet. Insbesondere wird der Lizenznehmer das Auftreten und die Begleitumstände von Fehlern schriftlich dokumentieren und diese Dokumentation GGU und seinen Vertragspartnern bei der Fehlersuche und -beseitigung zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer wird Fehler unverzüglich in schriftlicher Form rügen, wobei der Fehler konkret beschrieben wird. Ansonsten entfallen diesbezügliche Gewährleistungsrechte (§ 377 HGB).
- (4) Nach 3 fehlgeschlagenen Versuchen der Fehlerbeseitigung oder nach Verweigerung weiterer Fehlerbeseitigungsversuche von Seiten der GGU oder seiner Vertragspartner hat der Lizenznehmer das Recht, nach seiner Wahl von GGU die Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlung) oder eine Kaufpreis Herabsetzung (Minderung) zu verlangen. Dies gilt ausdrücklich nur für nicht unwesentliche Fehler im Sinne von (1).

8) Haftung

- (1) GGU und seine Vertragspartner haften nur für Schäden an der überlassenen Software (Mangelschäden) und mit dieser aufgrund vertragsgemäßer Verwendung in Kontakt kommender Hardware (enge Mangelfolgeschäden).
- (2) GGU oder Civilserve haften nur, wenn die Schäden von GGU Zentrale Verwaltung GmbH oder Civilserve vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit wird dabei auf die geschäftsführenden Gesellschafter und die leitenden Angestellten beschränkt. Bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit haften GGU Zentrale Verwaltung GmbH und ihre Partner auch bei Fahrlässigkeit. Die Stützpunkthändler sind keine Erfüllungsgehilfen der GGU Zentrale Verwaltung GmbH oder der Civilserve GmbH. GGU Zentrale Verwaltung GmbH und Civilserve GmbH haften für das Verhalten der Stützpunkthändler nur bei Vorsatz.
- (3) Im übrigen wird die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen, insbesondere im Hinblick auf Schäden, die durch Zufall oder höhere Gewalt eintreten und die zu den sogenannten „Mangelfolgeschäden“ zählen, insbesondere Produktionsausfälle aufgrund der Fehlerhaftigkeit oder Nichtverwendbarkeit der Software, sowie fehlerhafte Arbeitsergebnisse aufgrund der Verwendung der Software.
- (4) Soweit GGU und/oder Civilserve im Rahmen dieser Bedingungen für Schäden einzutreten haben, ist der ersatzfähige Schaden auf Euro 500,- je lizenziertem Produkt begrenzt. Darüber hinausgehende Schäden werden nur ersetzt, wenn sie auf dem Fehler einer zugesicherten Eigenschaft beruhen und der Lizenznehmer vorab schriftlich mitgeteilt hat, welcher Art und welcher Höhe die Schäden sind, die beim Fehlen der zugesicherten Eigenschaft auftreten.
- (5) Im Falle einer Schadenersatzpflicht von Seiten der Vertreiber und Hersteller des lizenzierten Produktes wird der Lizenznehmer sich unmittelbar an den Lizenzgeber GGU wenden. Civilserve tritt zu diesem Zweck die Schadenersatzansprüche, die Civilserve gegenüber der GGU zustehen, ab.